

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Chemie
an der Universität Regensburg
Vom 10. April 2006**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und mit § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Gliederung des Studiums, Studiendauer und Studienberatung
- § 5 Qualifikation
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Punktekonto
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Ungültigkeit der Prüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Sonderregelungen für Behinderte

II. Bachelorprüfung

- § 16 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 17 Prüfungsfristen
- § 18 Studienbegleitende Prüfungen
- § 19 Zulassung zur mündlichen Bachelorprüfung
- § 20 Mündliche Bachelorprüfung
- § 21 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Bachelorprüfung
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 24 Abschluss der Bachelorprüfung, Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote
- § 25 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 26 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

III. Masterprüfung

- § 27 Bestandteile der Masterprüfung
- § 28 Prüfungsfristen
- § 29 Studienbegleitende Prüfungen
- § 30 Zulassung zur mündlichen Masterprüfung
- § 31 Mündliche Masterprüfung
- § 32 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Masterprüfung
- § 33 Masterarbeit
- § 34 Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 35 Abschluss der Masterprüfung, Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote
- § 36 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 37 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

IV. Schlussvorschriften

- § 38 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan Bachelorstudiengang

Anlage 2: Studienplan Masterstudiengang

Anlage 3: Eignungsfeststellungsverfahren

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1Die Universität Regensburg bietet die konsekutiven Studiengänge Bachelor Chemie und Master Chemie an. 2Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung von Graden in diesen Studiengängen.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) 1Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. 2Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die grundlegenden Zusammenhänge seines Faches überblickt und die für ein anschließendes Masterstudium oder einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

(2) 1Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. 2Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. 3Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der Kandidat selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

§ 3 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Naturwissenschaftliche Fakultät IV - Chemie und Pharmazie - für die Universität Regensburg den akademischen Grad "Bachelor of Science" ("B. Sc.").

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Naturwissenschaftliche Fakultät IV - Chemie und Pharmazie - für die Universität Regensburg den akademischen Grad "Master of Science" ("M. Sc.").

§ 4 Gliederung des Studiums, Studiendauer und Studienberatung

(1) 1Der Bachelor- sowie der Masterstudiengang sind modularisiert. 2Alle Module sind in Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare) unterteilt, die zum Zwecke der Anerkennung innerhalb des European Credit Transfer Systems (ECTS) mit Creditpunkten (CP) bewertet werden. 3Voraussetzung für die Zuerkennung der Leistungspunkte ist ein Leistungsnachweis, der durch eine studienbegleitende Prüfung erbracht wird.

(2) 1Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester. 2Der Studiengang ist aus insgesamt acht Modulen aufgebaut, in denen jeweils das Lehrangebot der einzelnen Fachrichtungen der Chemie sowie der propädeutischen Fächer zusammengefasst ist.

(3) 1Der zeitliche Umfang der für das Bachelorstudium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt höchstens 180 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Creditpunkte (CP). 2Die genauen Studieninhalte ergeben sich aus den Beschreibungen der Module des Studiengangs in Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung.

(4) 1Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester. 2Diese gliedern sich in

1. die ersten beiden Semester, in denen Studienmodule absolviert werden,
2. die folgenden beiden Semester, in denen neben dem Besuch weiterer Lehrveranstaltungen die Masterarbeit angefertigt wird.

(5) 1Der zeitliche Umfang der für das Masterstudium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Creditpunkte (CP). 2Die genauen Studieninhalte ergeben sich aus den Beschreibungen der Module des Studiengangs in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung.

(6) 1Den Studenten wird eine Fachstudienberatung angeboten. 2Der Student sollte die Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums,
- in allen Fragen der Studienplanung,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 5 Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang besitzt, wer die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife im Sinne der Qualifikationsverordnung bzw. der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen nachweist.

(2) 1Die Qualifikation für den Masterstudiengang besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife im Sinne der Qualifikationsverordnung bzw. der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen;

2. Nachweis eines Abschlusses im Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Regensburg mit mindestens der Gesamtnote "gut" bzw. eines vergleichbaren Abschlusses oder wenn ergänzend zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eine fachliche Eignungsprüfung nach Maßgabe der Anlage 3 erfolgreich abgelegt wurde; vergleichbar ist ein erster Studienabschluss aufgrund eines mindestens dreijährigen Studiums, das dem Bachelorstudium an der Universität Regensburg gleichwertig sein muss, an einer Hochschule oder Fachhochschule in naturwissenschaftlichen oder technischen Fächern mit mindestens der Note "gut".

2Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen vorzulegen. 3Das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzuweisen. 4Entscheidungen über das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss im Rahmen des Verfahrens gemäß Anlage 3.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Bachelor- und Masterstudiengang Chemie wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus fünf Mitgliedern besteht.

(2) 1Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayHSchLG) für das Fach Chemie gewählt. 2Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) 1Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. 2Wiederwahl ist möglich.

(4) 1Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. 2Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. 3Mit Ausnahme der Prüfungsbewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen und erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide. 4Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

(5) 1Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. 2Er beschließt mit der Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. 3Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Zutritt zu allen Prüfungen.

(7) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind aktenkundig zu machen.

(8) 1Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. 2Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. 3Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. 4Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(9) 1Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. 2Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. 3Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) 1Die Noten der Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgestellt. 2Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

3Den Prüfungsbewertungen dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde liegen.

(2) 1Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. 2Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) 1Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; § 34 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. 2Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle

weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. 3Die Note der Prüfungsleistung lautet dann:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Eine Studienleistung bzw. Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

§ 8 Punktekonto

1Die Fakultät führt für jeden Studenten ein Creditpunktekonto, das die von ihm erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet. 2Es werden nur die mit Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme belegten Leistungen aufgenommen. 3Zu Ende seines Bachelor- beziehungsweise Masterstudiums erhält der Absolvent einen bestätigten Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) 1Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. 2Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechen- den Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an ausländischen Hochschulen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(3) 1Gleichwertigkeit liegt vor, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen der Masterprüfung zu erbrin- genden Prüfungsleistung festgestellt wird. 2Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind - soweit vorhanden - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(4) 1Der Prüfungsausschuss setzt bei der Anerkennung die Zahl der anzuerkennenden Creditpunkte fest. 2Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 7 gebildet wurden. 3Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. 4Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung nicht dem in § 7 geregelten Notensystem, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. 5Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 24 bzw. § 35 erfolgen dann nicht. 6In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigegeben.

§ 10

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Kandidat ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück oder versäumt er ohne triftige Gründe die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) 1Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung unverzüglich dem Prüfungsausschussvorsitzenden, im Falle von studienbegleitenden Prüfungen dem jeweiligen Prüfer schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. 2Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. 3Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Attest vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. 4In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. 5Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, wird der Prüfling im nächsten Prüfungstermin zur Prüfung oder zur Fortsetzung der Prüfung zugelassen.

(3) 1Bei anerkanntem Versäumnis oder Rücktritt werden im Fall der mündlichen Abschlussprüfungen die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. 2Der Prüfungsausschuss veranlasst, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden. 3Wenn die versäumten Prüfungstermine nicht fristgemäß nachgeholt werden, gelten sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) 1Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. 2Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. 3Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss. 4Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(5) 1Der Kandidat kann innerhalb von sieben Tagen schriftlich verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. 2Eine belastende Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aus-händigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich

die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) 1Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. 2Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) 1Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. 2Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) 1Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. 2Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Sonderregelungen für Behinderte

(1) 1Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. 2Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) 1Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. 2Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

II. Bachelorprüfung

§ 16

Bestandteile der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Leistungen nach Maßgabe der in Anlage 1 beschriebenen Module, die durch 164 Creditpunkte (CP) nachgewiesen werden; Creditpunkte (CP) aus vorgeschriebenen Praktika (vgl. Anlage 1) können nicht durch Creditpunkte (CP) aus anderen Veranstaltungen ersetzt werden;
2. der mündlichen Bachelorprüfung im Umfang von 10 Creditpunkten (CP); für die mündlichen Prüfungen in den Fächern Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Analytische Chemie werden je zwei Creditpunkte (CP), für die mündlichen Prüfungen im Fach Experimentalphysik und im Wahlfach wird je ein Creditpunkt (CP) vergeben;
3. der Bachelorarbeit im Umfang von 6 Creditpunkten (CP).

§ 17

Prüfungsfristen

(1) 1Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. 2Der Student kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) 1Stellt ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig einen ordnungsgemäßen Antrag auf Zulassung zur mündlichen Bachelorprüfung und auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit, dass er diese Leistungen bis zum Ende des achten Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfungsteile, zu denen er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des achten Semesters ab, gilt der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Teil der Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. 2Studienbegleitende Prüfungen, die zum Erwerb der 164 Creditpunkte (CP) nach § 16 Nr. 1 erforderlich und nicht bis zum Ende des achten Semesters erfolgreich abgelegt sind, gelten als erstmals abgelegt und nicht bestanden. 3Über das erstmalige Nichtbestehen gemäß Satz 1 und 2 ergeht ein Bescheid, der mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. 4Verzögert sich der Abschluss

der Prüfung durch die Verlegung von Prüfungsterminen an den Beginn des Folgesemesters, so bewirkt diese Überschreitung der Prüfungsfrist nicht das Nichtbestehen der Prüfung. 5Überschreitet ein Student die Fristen gemäß Satz 1 und 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. 6Gründe, die das Überschreiten der Frist rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsausschuss geltend gemacht und nachgewiesen werden. 7§ 11 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Nach § 9 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(4) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 18

Studienbegleitende Prüfungen

(1) 1Die Studenten müssen Nachweise über die Teilnahme an den in Anlage 1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen erwerben. 2Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum oder Seminar wird nach der erfolgreichen Erledigung der vorgegebenen Zahl von Aufgaben in der Regel durch einen unbenoteten Schein (Prädikat "mit Erfolg abgelegt") bestätigt. 3Die erfolgreiche Teilnahme an benoteten Lehrveranstaltungen (siehe Anlage 1) wird aufgrund mindestens als "ausreichend" (4,0) bewerteter Leistungen in Klausuren, Hausarbeiten, Referaten oder Kolloquien festgestellt und durch einen benoteten Schein bestätigt.

(2) 1Prüfer ist der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche. 2Der Prüfungsmodus (mündlich / schriftlich) wird von diesem vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. 3Bei studienbegleitenden Prüfungen können alle nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten Personen zu Prüfern bestellt werden.

(3) 1Die Prüfungen sollen während der oder unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgen. 2Die Prüfungstermine werden vom Prüfer in geeigneter Form bekannt gegeben.

(4) 1Findet die Prüfung mündlich statt, ist sie als Einzelprüfung abzuhalten. 2Hierzu ist ein Beisitzer hinzuzuziehen, der die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der Universität Regensburg tätig ist.

(5) 1Die Meldung zur Prüfung erfolgt automatisch mit der Anmeldung zur Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung. 2Diese Anmeldung erfolgt grundsätzlich über das von der Universität bereitgestellte elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

(6) Für die Zulassung zur Prüfung muss der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet, an der Universität Regensburg immatrikuliert sein.

(7) 1Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Prüfer. 2In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) 1Für Kandidaten, die die Prüfung erstmals nicht bestanden haben, muss vor Beginn des nächsten Semesters eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden. 2Die Anmeldung zu dieser Wiederholungsprüfung erfolgt grundsätzlich automatisch über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. 3Eine zweite Wiederholung kann auf Antrag beim zuständigen Dozenten stattfinden. 4Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. 5Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Prüfung erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. 6Nicht abgeschlossene Praktikumsleistungen können bei Gründen, die vom Studenten nicht zu vertreten sind, im darauf folgenden Semester beendet werden. 7Im experimentellen Teil nicht bestandene Praktika können als Ganzes nur einmal wiederholt werden.

(9) Eine freiwillige Wiederholung eines erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist unzulässig.

(10) Bei Versäumnis oder Rücktritt von Praktika gilt § 11 entsprechend.

§ 19

Zulassung zur mündlichen Bachelorprüfung

(1) 1Die mündliche Bachelorprüfung gliedert sich in zwei Teile. 2Teil 1 besteht aus Fachprüfungen in den folgenden Fächern:

- Experimentalphysik
- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie.

3Teil 2 besteht aus Fachprüfungen in den folgenden Fächern:

- Analytische Chemie
- Wahlfach.

4Als Wahlfach kann eines der folgenden drei Fächer gewählt werden

- a) Biochemie
- b) Nanomaterialien
- c) Theoretische Chemie.

(2) 1Die Fachprüfungen in Experimentalphysik, Anorganischer Chemie, Organischer Chemie und Physikalischer Chemie sollen in der Regel nach dem Vorlesungsende des vierten Semesters abgelegt werden. 2Die Fachprüfung in Experimentalphysik kann

gesondert bereits ab dem Vorlesungsende des zweiten Semesters abgelegt werden. 3Die übrigen drei Fachprüfungen müssen innerhalb eines Prüfungszeitraums von drei Wochen abgelegt werden. 4Nach Möglichkeit soll der Kandidat an einem Tage nur in einem Fach geprüft werden.

(3) 1Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Teil der mündlichen Bachelorprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der ersten vier Semester des Bachelorstudiums mit Ausnahme des Wahlfachs im Umfang von 107 Creditpunkten (CP). 2Für die Zulassung zur gesonderten Ablegung der Fachprüfung in Experimentalphysik gemäß Abs. 2 Satz 2 ist als fachliche Voraussetzung nur der erfolgreiche Abschluss des Moduls "Propädeutikum" nachzuweisen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum ersten Teil der mündlichen Bachelorprüfung ist schriftlich innerhalb der Meldefrist (§ 20 Abs. 6) beim Prüfungsamt der Fakultät einzureichen und an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(5) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters,

2. Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 107 CP (siehe Anlage 1) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift. Soweit diese Nachweise für das laufende Semester noch nicht vorgelegt werden können, sind sie unverzüglich nach Abschluss des Semesters, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Prüfung nachzureichen,

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Studiengang Chemie endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist,

4. gegebenenfalls die Angabe der gewünschten Prüfer; ein Rechtsanspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht,

5. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 20 Abs. 8 Satz 3.

(6) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

(7) 1Sämtliche den Anträgen auf Zulassung beigefügten Anlagen gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben bei den Akten. 2Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen werden zurückgegeben, sofern der Kandidat Zweitschriften oder beglaubigte Ablichtungen vorlegt.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat

1. die in Abs. 5 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt hat, oder
2. die Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
3. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(9) 1Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung schriftlich mitzuteilen. 2Die genauen Prüfungstermine und die jeweiligen Prüfer werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen durch Aushang bekannt gegeben.

(10) 1Die Fachprüfungen des zweiten Teils der mündlichen Bachelorprüfung werden in der Regel nach dem Vorlesungsende des sechsten Semesters abgelegt. 2Die Fachprüfungen sollen innerhalb von drei Wochen abgelegt werden. 3Nach Möglichkeit soll der Kandidat an einem Tage nur in einem Fach geprüft werden. 4Fachliche Voraussetzung für das Ablegen des zweiten Teils der mündlichen Prüfung ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls "Analytische Chemie" und des zum gewählten Wahlfach gehörenden Moduls.

(11) 1Zum zweiten Teil der mündlichen Bachelorprüfung ist eine gesonderte Zulassung erforderlich. 2Sie erfolgt bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen nach Abs. 10. 3Die Zulassung wird von den jeweiligen Modulverantwortlichen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Prüfungsamt vorgenommen. 4Die genauen Modalitäten gibt der Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters bekannt. 5Abs. 8 Nrn. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 20

Mündliche Bachelorprüfung

(1) 1Jeder Kandidat wird in jedem der in § 19 Abs. 1 genannten Prüfungsfächer einzeln von einem Prüfer unter Hinzuziehung eines Beisitzers geprüft. 2Die Prüfung dauert in jedem Fach 30 Minuten. 3Die Note der Fachprüfung wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung durch den Fachprüfer bekannt gegeben.

(2) 1Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die mündlichen Fachprüfungen. 2Er kann dem jeweiligen Prüfer die Bestellung eines Beisitzers übertragen. 3Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(3) 1Zum Prüfer können alle Professoren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des BayHSchLG des jeweiligen Prüfungsfachs bestellt werden. 2Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der Universität Regensburg tätig ist.

(4) 1Der Prüfungsausschuss erstellt eine Liste der Prüfer, die in geeigneter Form bekannt gegeben wird. 2Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigter Professor aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.

(5) Die mündlichen Fachprüfungen werden mindestens zwei Mal im Studienjahr durchgeführt.

(6) Die Prüfungszeiträume und die Meldefristen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Beginn der Meldefrist durch Aushang bekannt gegeben.

(7) 1Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, der Name des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. 2Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und vom Beisitzer unterzeichnet. 3Das Protokoll ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(8) 1Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. 2Entsprechende Anträge müssen innerhalb der Meldefrist für die Prüfung schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden. 3Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(9) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(10) Die Bestimmungen über das Prüfungsverfahren gelten für ein Prüfungsfach, für das eine andere Fakultät als die Fakultät für Chemie und Pharmazie zuständig ist, nur insoweit, als keine Satzung der Universität Regensburg andere Bestimmungen über das Nebenfachstudium des betreffenden Faches enthält.

§ 21

Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Bachelorprüfung

(1) Die mündliche Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Note mindestens einer Fachprüfung "nicht ausreichend" lautet.

(2) Ist die mündliche Bachelorprüfung in allen oder einzelnen Fächern nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 17 Abs. 2 oder § 11 Abs. 1, 3 oder 4 in allen oder einzelnen Fächern als nicht bestanden, so kann sie auf Antrag des Kandidaten in diesen Fächern wiederholt werden.

(3) 1Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach sechs Wochen, sie muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. 2Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. 3Bei Versäumnis der Frist gilt die mündliche Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studenten nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde.

(4) 1Eine zweite Wiederholung von maximal zwei Fachprüfungen ist auf schriftlichen Antrag möglich. 2Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. 2Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die freiwillige Wiederholung der bestandenen mündlichen Bachelorprüfung oder einzelner bestandener Fachprüfungen ist nicht zulässig.

§ 22

Bachelorarbeit

(1) 1Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein begrenztes Problem aus einem Gebiet der Chemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. 2Sie kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. 3Bei Einreichung in einer anderen Sprache ist vorab die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen. 4In jedem Fall ist bei fremdsprachlichen Bachelorarbeiten eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen.

(2) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen eines der Fortgeschrittenenpraktika Praktikum Anorganische Chemie III, Praktikum Organische Chemie II, Praktikum Physikalische Chemie II oder Praktikum Analytische Chemie II (siehe Anlage 1) angefertigt.

(3) 1Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit und ihre Betreuung erfolgt durch einen Professor gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG, der hauptberuflich an den Instituten für Chemie der Fakultät für Chemie und Pharmazie tätig ist. 2Der Zeitpunkt der Themenstellung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Betreuer anzuzeigen und aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Institute für Chemie der Fakultät für Chemie und Pharmazie ausgeführt werden, sofern sie dort unter Anleitung eines Professors gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG durchgeführt wird und ein Professor gemäß Abs. 3 vor Ausgabe des Themas schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) 1Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. 2Auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einen Monat verlängert werden. 3Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, bestimmt der Prüfungsausschuss den neuen Abgabetermin. 4Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

(7) 1Die schriftliche Fassung der Bachelorarbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Betreuer abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. 2Der Umfang der Arbeit darf 20 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. 3Sie muss eine Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 23

Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) 1Die Bachelorarbeit wird in der Regel von zwei Gutachtern bewertet; die Bewertung der Arbeit hat innerhalb eines Monats nach Abgabe zu erfolgen. 2Einer der Gutachter ist der Betreuer der Arbeit. 3Von der Beurteilung durch einen zweiten Gutachter kann abgesehen werden, wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. 4Wird die Bachelorarbeit außerhalb durchgeführt, soll Zweitgutachter der anleitende Professor gemäß § 22 Abs. 4 sein. 5Soll die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, muss ein zweiter Prüfer bestellt werden.

(2) 1Liefert der Kandidat die Bachelorarbeit nicht fristgerecht ab (§ 22 Abs. 6 Satz 4) oder wird die Bachelorarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, ist dieser Teil der Bachelorprüfung erstmals nicht bestanden. 2Wird die Bachelorarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet, werden 6 Creditpunkte (CP) erworben.

(3) 1Wird die Bachelorarbeit als "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. 2In diesem Falle kann der Kandidat innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit die Zuteilung eines neuen Themas beantragen. 3Die Rückgabe des Themas ist in diesem Fall nicht zulässig. 4Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. 5Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studenten nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. 6Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 24

Abschluss der Bachelorprüfung, Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 16 Nr. 1 erfolgreich absolviert und die Fachnoten der mündlichen Bachelorprüfung sowie die Note der Bachelorarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

(2) 1Für das Bachelorzeugnis werden aus den Noten der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen Noten für Studienleistungen in einzelnen Fächern als mit den Creditpunkten (CP) gewichtete Mittelwerte errechnet. 2Die Noten für die Studienleistungen in den Fächern Experimentalphysik, Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Analytische Chemie und Wahlfach werden gebildet als mit den Creditpunkten (CP) gewichtete Mittelwerte der benoteten studienbegleitenden Prüfungen des jeweiligen Fachs gemäß Anlage 1.

(3) 1Zur Bildung der Gesamtnote wird aus den Noten der Studienleistungen der Fächer gemäß Abs. 2 und den Noten der mündlichen Fachprüfungen eine gewichtete Durchschnittsnote errechnet. 2Sie wird gebildet als Mittel aus den je doppelt gewichteten Noten der Fachprüfungen in den fünf chemischen Fächern, der einfach gewichteten Note der Fachprüfung in Experimentalphysik und den je einfach gewichteten Durchschnittsnoten der Studienleistungen in den Fächern Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Analytische Chemie. 3Die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach den Abs. 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) 1Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Fachprüfung der mündlichen Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt oder wenn die mündliche Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (§§ 21, 23) als endgültig nicht bestanden gilt oder wenn studienbegleitende Leistungen, die zum Erwerb der 164 Creditpunkte (CP) nach § 16 Nr. 1 erforderlich sind, endgültig nicht mehr erbracht werden können. 2Hierüber ergeht ein Bescheid, der zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 25

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der

Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 26

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) 1Über die erfolgreich abgelegte Bachelorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. 2Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden. 3Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. 4Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet und die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufgeführt. 5Zusätzlich wird dem Absolventen ein Diploma Supplement gemäß Art. 86a Abs. 6 BayHSchG ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

1. Die Noten der mündlichen Fachprüfungen mit den Namen und Unterschriften der Prüfer,
2. die Noten für die Studienleistungen in den Fächern Experimentalphysik, Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Analytische Chemie und Wahlfach (vgl. § 24 Abs. 2),
3. die Gesamtnote (vgl. § 24 Abs. 3),
4. das Thema und die Note der Bachelorarbeit
5. die durchschnittliche Gesamtnote, die von den Prüfungskandidaten der letzten beiden Jahre in der Bachelorprüfung erzielt wurde,
6. den amtlichen Sachkundenachweis im Umgang mit Gefahrstoffen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 Chemikalien-Verbotsverordnung.

(3) 1Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. 2Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht worden sind. 3Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Masterprüfung

§ 27

Bestandteile der Masterprüfung

(1) 1Die Masterprüfung umfasst

1. studienbegleitende Leistungen im Rahmen der in Anlage 2 beschriebenen Module,

2. die mündliche Masterprüfung (drei Fachprüfungen) und
3. die Masterarbeit.

2Die Masterarbeit ist nach der mündlichen Masterprüfung anzufertigen.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt Studienleistungen im Umfang von 120 Creditpunkten (CP) aus dem Angebot des Masterstudiums im Fach Chemie nachzuweisen, und zwar:

1. 25 CP aus Veranstaltungen für Fortgeschrittene in dem Gebiet der Chemie, das als Hauptfach gewählt wird und in dem in der Regel die Masterarbeit angefertigt werden soll,
2. 20 CP aus Veranstaltungen für Fortgeschrittene in einem anderen Gebiet der Chemie (1. Nebenfach),
3. 15 CP aus Veranstaltungen für Fortgeschrittene in einem dritten Gebiet der Chemie oder in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach (2. Nebenfach),
4. 15 CP aus Lehrveranstaltungen zur Masterarbeit,
5. 30 CP durch die Anfertigung der Masterarbeit,
6. 6 CP für die mündliche Fachprüfung im Hauptfach
7. je 3 CP für die mündlichen Fachprüfung in den beiden Nebenfächern,
8. 3 CP für die Exkursion (vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 2).

(3) 1Als Hauptfach oder Nebenfach wählbar sind die Fächer
Analytische Chemie,
Anorganische Chemie,
Organische Chemie,
Physikalische Chemie;
als Nebenfach wählbar sind die Fächer
Biochemie,
Technische und Makromolekulare Chemie,
Theoretische Chemie.

2Weitere, auch nicht-naturwissenschaftliche Fächer können mit dem Einverständnis der zuständigen Fakultät als zweites Nebenfach zugelassen werden, wenn ein Lehrangebot im geforderten Umfang sichergestellt ist. 3Das Fach muss durch eine Professur an der Uni-versität Regensburg vertreten sein. 4Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn ein interdisziplinärer Schwerpunkt eingerichtet wird, können durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Haupt- und Nebenfächer zugelassen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studenten und nach Stellungnahme des Betreuers der Masterarbeit Abweichungen von der Aufteilung der Creditpunkte (CP) auf die Fächer genehmigen.

§ 28

Prüfungsfristen

(1) 1Die Masterprüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. 2Der Student kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) 1Stellt ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig einen ordnungsgemäßen Antrag auf Zulassung zur mündlichen Masterprüfung und auf Vergabe des Themas der Masterarbeit, dass er diese Leistungen bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfungsteile, zu denen er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des sechsten Semesters ab, gilt der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Teil der Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. 2Studienbegleitende Prüfungen, die zum Erwerb der 120 Creditpunkte (CP) nach § 27 Abs. 2 erforderlich und nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt sind, gelten als erstmals abgelegt und nicht bestanden. 3Über das erstmalige Nichtbestehen gemäß Satz 1 und 2 ergeht ein Bescheid, der mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. 4Verzögert sich der Abschluss der Prüfung durch die Verlegung von Prüfungsterminen an den Beginn des Folgesemesters, so bewirkt diese Überschreitung der Prüfungsfrist nicht das Nichtbestehen der Prüfung. 5Überschreitet ein Student die Fristen gemäß Satz 1 oder 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. 6Gründe, die das Überschreiten der Frist rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsausschuss geltend gemacht und nachgewiesen werden. 7§ 11 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Nach § 9 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen

(4) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 29

Studienbegleitende Prüfungen

(1) 1Die Studenten müssen Nachweise über die Teilnahme an den nach § 27 Abs. 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen erwerben. 2Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum oder Seminar wird nach der erfolgreichen Erledigung der vorgegebenen Zahl von Aufgaben in der Regel durch einen unbenoteten Schein (Prädikat "mit Erfolg abgelegt") bestätigt. 3Die erfolgreiche Teilnahme an benoteten Lehrveranstaltungen (siehe Anlage 2) wird aufgrund mindestens als "ausreichend" (4,0) bewerteter Leistungen in Klausuren, Hausarbeiten, Referaten oder Kolloquien festgestellt und durch einen benoteten Schein bestätigt.

(2) 1Prüfer ist der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche. 2Der Prüfungsmodus (mündlich / schriftlich) wird von diesem vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. 3Bei studienbegleitenden Prüfungen können alle nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten Personen zu Prüfern bestellt werden.

(3) 1Die Prüfungen sollen während der oder unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgen. 2Die Prüfungstermine werden vom Prüfer in geeigneter Form bekannt gegeben.

(4) 1Findet die Prüfung mündlich statt, ist sie als Einzelprüfung abzuhalten. 2Hierzu ist ein Beisitzer hinzuzuziehen, der die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der Universität Regensburg tätig ist.

(5) 1Die Meldung zur Prüfung erfolgt automatisch mit der Anmeldung zur Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung. 2Diese Anmeldung erfolgt grundsätzlich über das von der Universität bereitgestellte elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

(6) Für die Zulassung zur Prüfung muss der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet, an der Universität Regensburg immatrikuliert sein.

(7) 1Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Prüfer. 2In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) 1Für Kandidaten, die die Prüfung erstmals nicht bestanden haben, muss vor Beginn des nächsten Semesters eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden. 2Die Anmeldung zu dieser Wiederholungsprüfung erfolgt grundsätzlich automatisch über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. 3Eine zweite Wiederholung kann auf Antrag beim zuständigen Dozenten stattfinden. 4Eine dritte Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen. 5Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Prüfung erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. 6Nicht abgeschlossene Praktikumsleistungen können bei Gründen, die vom Studenten nicht zu vertreten sind, im darauf folgenden Semester beendet werden. 7Im experimentellen Teil nicht bestandene Praktika können als Ganzes einmal wiederholt werden.

(9) Eine freiwillige Wiederholung eines erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist unzulässig.

(10) Bei Versäumnis oder Rücktritt von Praktika gilt § 11 entsprechend.

§ 30

Zulassung zur mündlichen Masterprüfung

(1) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Masterprüfung sind:

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 27 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 im Umfang von 60 Creditpunkten (CP), davon mindestens die Hälfte an der Universität Regensburg;

2. Nachweis über die Teilnahme an einer zweitägigen Exkursion zu chemischen Großbetrieben.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich innerhalb der Meldefrist (§ 31 Abs. 8) beim Prüfungsamt der Fakultät einzureichen und an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Masterprüfung sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters;

2. die Nachweise entsprechend Abs. 1 Nrn. 1 und 2;

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Studiengang Chemie endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;

4. gegebenenfalls die Angabe der gewünschten Prüfer; ein Rechtsanspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht;

5. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 31 Abs. 10 Satz 3.

(4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

(5) 1Sämtliche den Anträgen auf Zulassung beigefügten Anlagen gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben bei den Akten. 2Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen werden zurückgegeben, sofern der Kandidat Zweitschriften oder beglaubigte Ablichtungen vorlegt.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat

1. die in Abs. 1 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt hat, oder

2. die Masterprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder

3. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(7) 1Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung schriftlich mitzuteilen. 2Die genauen

Prüfungstermine und die jeweiligen Prüfer werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen durch Aushang bekannt gegeben.

§ 31

Mündliche Masterprüfung

(1) Die mündliche Masterprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im Hauptfach und den beiden Nebenfächern des Masterstudiums.

(2) 1Die mündliche Masterprüfung wird in einem Abschnitt durchgeführt. 2Sie soll innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. 3Nach Möglichkeit soll der Kandidat an einem Tag nur in einem Fach geprüft werden.

(3) 1Jeder Kandidat wird in jedem der Prüfungsfächer von einem Prüfer unter Hinzuziehung eines Beisitzers einzeln geprüft. 2Die Prüfung dauert im Hauptfach 45 Minuten, in jedem Nebenfach 30 Minuten. 3Die Note der Prüfung wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung durch den Fachprüfer bekannt gegeben.

(4) 1Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die mündlichen Fachprüfungen. 2Er kann dem jeweiligen Prüfer die Bestellung eines Beisitzers übertragen. 3Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(5) 1Zum Prüfer können alle Professoren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG des jeweiligen Prüfungsfachs bestellt werden. 2Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der Universität Regensburg tätig ist.

(6) 1Der Prüfungsausschuss erstellt eine Liste der Prüfer, die in geeigneter Form bekannt gegeben wird. 2Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. 3Scheidet ein prüfungsberechtigter Professor aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.

(7) Die mündlichen Fachprüfungen werden mindestens zwei Mal im Studienjahr durchgeführt.

(8) Die Prüfungszeiträume und die Meldefristen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Beginn der Meldefrist durch Aushang bekannt gegeben.

(9) 1Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, der Name des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse.

2Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und vom Beisitzer unterzeichnet. 3Das Protokoll ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(10) 1Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. 2Entsprechende Anträge müssen innerhalb der Meldefrist für die Prüfung schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden. 3Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(11) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(12) Die Bestimmungen über das Prüfungsverfahren gelten für ein Prüfungsfach, für das eine andere Fakultät als die Fakultät für Chemie und Pharmazie zuständig ist, nur insoweit, als keine Satzung der Universität Regensburg andere Bestimmungen über das Nebenfachstudium des betreffenden Faches enthält.

§ 32

Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Masterprüfung

(1) Die mündliche Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

(2) Nicht bestandene Fachprüfungen können auf Antrag des Kandidaten wiederholt werden. 2Gilt die mündliche Masterprüfung gemäß § 28 Abs. 2 oder § 11 Abs. 1, 3 oder 4 als ganz oder teilweise nicht bestanden, kann sie auf Antrag ganz oder in den nicht bestandenen Fächern wiederholt werden.

(3) 1Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach sechs Wochen, sie muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. 2Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. 3Bei Versäumnis der Frist gilt die mündliche Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studenten nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde.

(4) 1Eine zweite Wiederholung von maximal einer Fachprüfung ist auf schriftlichen Antrag möglich. 2Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. 3Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die freiwillige Wiederholung der bestandenen mündlichen Masterprüfung oder einzelner bestandener Fachprüfungen ist nicht zulässig.

(6) An anderen Hochschulen nicht bestandene Masterprüfungen können an der Universität Regensburg nicht wiederholt werden.

§ 33 Masterarbeit

(1) 1Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. 2Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus einem Gebiet der Chemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. 3Sie kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. 4Bei Einreichung in einer anderen Sprache ist vorab die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen. 4In jedem Fall ist bei fremdsprachlichen Masterarbeiten eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen.

(2) 1Das Thema der Masterarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Masterprüfung ausgegeben werden. 2Es sollte innerhalb von vier Wochen und muss spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Masterprüfung ausgegeben sein. 3Der Kandidat kann den Betreuer der Masterarbeit im Rahmen der Vorschriften der Abs. 3 und 4 frei wählen. 4Der Prüfungsausschuss ist an diese Wahl nicht gebunden

(3) 1Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und ihre Betreuung erfolgt durch einen Professor gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG für das Fach Chemie der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. 2Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. 3Auf Antrag des Kandidaten oder nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der mündlichen Prüfung sorgt der Vorsitzende dafür, dass der Kandidat im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze in angemessener Zeit das Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Institute für Chemie der Fakultät für Chemie und Pharmazie ausgeführt werden, sofern sie dort unter Anleitung eines Professors gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG durchgeführt wird und ein Professor gemäß Abs. 3 Satz 1 vor Ausgabe des Themas schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, die Betreuung und das Erstgutachten zu übernehmen.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) 1Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf neun Monate nicht überschreiten. 2Auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängert werden. 3Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, bestimmt der Prüfungsausschuss den neuen Abgabetermin. 4Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

(7) 1Die Masterarbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. 2Die Masterarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. 3Sie muss eine Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit darf der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn der Verfasser und der Betreuer zugestimmt haben.

§ 34

Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) 1Die Masterarbeit ist vom Betreuer der Arbeit als Erstgutachter und einem zweiten vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfungsberechtigten aus dem Kreis der Professoren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit zu bewerten. 2Der Zweitgutachter kann vom Erstgutachter vorgeschlagen werden. 3Bei einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Betreuers einen Hochschullehrer aus einer anderen Fakultät als Zweitgutachter bestellen. 4Wird die Masterarbeit außerhalb durchgeführt, ist der anleitende Professor gemäß § 33 Abs. 4 Zweitgutachter.

(2) 1Die Gutachter bewerten selbständig die Arbeit. 2Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine auch in der Differenzierung gemäß § 7 Abs. 2 gleiche Note einigen; gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Liefert der Kandidat die Masterarbeit nicht fristgerecht ab (§ 33 Abs. 6 Satz 4) oder wird die Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, ist dieser Teil der Masterprüfung erstmals nicht bestanden.

(4) 1Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. 2In diesem Falle kann der Kandidat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit die Zuteilung eines neuen Themas beantragen. 3Die Rückgabe des Themas ist in diesem Fall nicht zulässig. 4Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. 5Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studenten nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. 6Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 35

Abschluss der Masterprüfung, Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 27 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 8 erfolgreich absolviert und die Fachnoten der mündlichen Masterprüfung sowie die Note der Masterarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

(2) Die Noten für die Studienleistungen im Hauptfach und den beiden Nebenfächern werden gebildet als mit den Creditpunkten (CP) gewichtete Mittelwerte über die studienbegleitenden benoteten Prüfungen in dem betreffenden Fach.

(3) 1Die Gesamtnote wird gebildet als Mittelwert

- der je einfach gewichteten Durchschnittsnoten der Studienleistungen in den beiden Nebenfächern,

- der je doppelt gewichteten Fachnoten der mündlichen Masterprüfung in den beiden Nebenfächern,

- der doppelt gewichteten Durchschnittsnote der Studienleistungen im Hauptfach,

- der dreifach gewichteten Fachnote der mündlichen Masterprüfung im Hauptfach sowie

- der doppelt gewichteten Note der Masterarbeit.

2Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) 1Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. 2Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) 1Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Fachprüfung der mündlichen Masterprüfung oder die Masterarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt oder wenn die mündliche Masterprüfung oder die Masterarbeit nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (§§ 32, 34) als endgültig nicht bestanden gilt oder wenn studienbegleitende Leistungen, die zum Erwerb der 120 Creditpunkte (CP) nach § 27 Abs. 2 erforderlich sind, endgültig nicht mehr erbracht werden können. 2Hierüber ergeht ein Bescheid, der zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 36

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich

das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 37

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) 1Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. 2Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden. 3Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde ausgehändigt. 4Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet und die Gesamtnote der Masterprüfung aufgeführt. 5Zusätzlich wird dem Absolventen ein Diploma Supplement gemäß Art. 86a Abs. 6 BayHSchG ausgestellt.

(2) 1Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

1. Die Fachnoten der mündlichen Masterprüfung mit den Namen und Unterschriften der Prüfer,
2. das Thema und die Note der Masterarbeit mit Namen und Unterschrift des Erstgutachters,
3. die Noten für die Studienleistungen im Hauptfach und den beiden Nebenfächern, gebildet als mit den Creditpunkten (CP) gewichtete Mittelwerte über die studienbegleitenden benoteten Prüfungen in dem betreffenden Fach,
4. die Gesamtnote (vgl. § 35 Abs. 3).
5. die durchschnittliche Gesamtnote, die von den Prüfungskandidaten der letzten beiden Jahre in der Masterprüfung erzielt wurde.

(3) 1Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. 2Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. 3Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussvorschriften

§ 38

In-Kraft-Treten

1Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. 2Sie gilt für alle Studenten, die das Bachelor- oder Masterstudium der Chemie ab dem WS 2005/2006 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27. April 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 24.03.2006 Nr. X/4-5e65eIV(5)-10b/26 906/05.

Regensburg, den 10. April 2006
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 10. April 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. April 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. April 2006.

Anlage 1

Aufschlüsselung der Studienleistungen

im Bachelorstudium Chemie nach Modulen und Fächern

Definition: V: Vorlesung, Ü: Übung, P: Praktikum, S: Seminar, b: benoteter Schein,

Modul "Allgemeine Chemie":

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
1. (WS)	Allgemeine Chemie, Anorganisch-Chemischer Teil	V	4	5 b
1. (WS)	Allgemeine Chemie, Physikalisch Chemischer Teil	V/Ü	2/1	3 b
1. (WS)	Allgemeine Chemie: Analytischer Teil	V(Ü)	1/1	3 b

Modul "Propädeutikum":

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
1. (WS)	Mathematik I	V/Ü	3/1	5 b
2. (SS)	Mathematik II	V/Ü	3/1	5 b

1. (WS)	Physik I	V/Ü	3/1	4 b
2. (SS)	Physik II	V/Ü	3/1	4 b
	Praktikum Physik	P/S	4/1	3

Modul "Anorganische Chemie":

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
1. (WS)	Experimentalvorlesung Anorganische Chemie	V	1	1
1. (WS)	Praktikum Anorganische Chemie I	P/S	8/2	5
2. (SS)	Anorganische Chemie I	V	2	3 b
3. (WS)	Anorganische Chemie II	V	3	4 b
3. (WS)	Praktikum Anorganische Chemie II	P/S	7/2	6
4. (SS)	Anorganische Chemie III	V	2	3 b
5. (WS)	Anorganische Chemie IV	V	2	3 b
6. (SS)	Anorganische Chemie V	V	2	3 b
6. (SS)	Praktikum Anorganische Chemie III	P/S	8/2	6

Modul "Organische Chemie"

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
2. (SS)	Organische Chemie I	V/Ü	4/1	7 b
3. (WS)	Organische Chemie II	V	2	7b
4. (SS)	Organische Chemie III	V	2	4 b
4. (SS)	Praktikum Organische Chemie I	P/S	12/2	7
5. (WS)	Praktikum Organische Chemie II	P/S	8/2	8
6. (SS)	Organische Chemie IV	V/Ü	2/2	6 b

Modul "Physikalische Chemie"

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
2. (SS)	Physikalische Chemie I	V/Ü	4/2	6 b

3. (WS)	Physikalische Chemie II	V/Ü	2/2	5 b
3. (WS)	Praktikum Physikalische Chemie I	P/S	4/1	5
4. (SS)	Physikalische Chemie III	V/Ü	3/1	5 b
5. (WS)	Physikalische Chemie IV	V/Ü	2/2	5 b
6. (SS)	Physikalische Chemie V	V/Ü	2/1	4 b
6. (SS)	Praktikum Physikalische Chemie II	P/S	4/1	5

Modul "Analytische Chemie"

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
2. (SS)	Analytische Chemie I	V	2	3 b
2. (SS)	Praktikum Analytische Chemie I	P	5	3
5. (WS)	Analytische Chemie II	V	2	3 b
5. (WS)	Praktikum Analytische Chemie II	P	4	3

Modul "Toxikologie / Rechtskunde"

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
3. (WS)	Rechtskunde	V	1	1
5. (WS)	Toxikologie	V	1	1

Wahlfachmodule (1 von 3 müssen gewählt werden):

Modul " Nanomaterialien "

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
4. (SS)	Supramolekulare Chemie und Nanochemie	V	4	4 b
5. (WS)	Nanoskalige Materialien	V	3	3 b
6. (SS)	Praktikum Nanomaterialien	P	4	3

Modul "Biochemie"

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
4. (SS)	Biochemie I	V/Ü	3/1	4 b
5. (WS)	Biochemie II	V/Ü	2/1	3 b
6. (SS)	Praktikum Biochemie	P	4	3

Modul "Theoretische Chemie"

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
4. (SS)	Theoretische Chemie mit Computerübungen I	V/Ü	2/2	4 b
5. (WS)	Theoretische Chemie mit Computerübungen II	V/Ü	2/1	3 b
6. (SS)	Praktikum Theoretische Chemie	P/S	2/2	3

Anlage 2

Aufschlüsselung der Studienleistungen im Masterstudium Chemie nach Modulen und Fächern

Definition: WS : Wintersemester, SS: Sommersemester, V: Vorlesung, Ü: Übung, P: Praktikum, S: Seminar, b: benoteter Schein.

Modul "Anorganische Chemie - Hauptfach":

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Anorganische Chemie Grundlagen (Reihe A) (Molekülchemie) WS	V	2	2 b
Anorganische Chemie Grundlagen (Reihe A) (Festkörperchemie) SS	V	2	2 b
Anorganische Chemie Erweiterungen (Reihe B) WS	V	2	2 b
Anorganische Chemie Erweiterungen (Reihe B) SS	V	2	2 b
Praktikum Untersuchungsmethoden in d. Anorganischen Chemie WS	P/S	4/3	7
Präparatives Anorganisches Kurspraktikum WS	P/S	4/1	5
Anorganisches Forschungspraktikum WS	P	5	5

Modul "Anorganische Chemie - Begleitung der Masterarbeit":

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Methodenkurs zur Masterarbeit WS oder SS	P	10	10
Arbeitsgruppenseminar WS und SS	S	3	3
Anorganische Chemie Spezielle Themen (Reihe C) WS oder SS	V	2	2 b

Modul "Anorganische Chemie - 1. Nebenfach":

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Anorganische Chemie Grundlagen (Reihe A) (Molekülchemie) WS	V	2	2 b
Anorganische Chemie Grundlagen (Reihe A) (Festkörperchemie) SS	V	2	2 b
Anorganische Chemie Erweiterungen (Reihe B) WS	V	2	2 b
Anorganische Chemie Erweiterungen (Reihe B) SS	V	2	2 b
Praktikum Untersuchungsmethoden in d. Anorganischen Chemie WS	P/S	4/3	7
Präparatives Kurspraktikum WS	P/S	4/1	5

Modul "Anorganische Chemie - 2. Nebenfach":

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Anorganische Chemie Grundlagen (Reihe A) (Molekülchemie) WS	V	2	2 b
Anorganische Chemie Grundlagen (Reihe A) (Festkörperchemie) SS	V	2	2 b
Anorganische Chemie Erweiterungen (Reihe B) WS	V	2	2 b
Anorganische Chemie Erweiterungen (Reihe B) SS	V	2	2 b
Praktikum Untersuchungsmethoden in d. Anorganischen Chemie WS	P/S	4/3	7

Modul "Organische Chemie - Hauptfach":

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Vorlesung Organische Chemie (Reihe A, B oder C) WS	V	2	2 b

Vorlesung Organische Chemie (Reihe A, B oder C) WS	V	2	2 b
Vorlesung Organische Chemie (Reihe A, B oder C) SS	V	2	2 b
Vorlesung Organische Chemie (Reihe A, B oder C) SS	V	2	2 b
Vorlesung Organische Chemie (Reihe A, B oder C) SS	V	2	2 b
Praktikum Organische Synthesemethoden I WS	P	6	6
Praktikum Org. Synthesemeth. II (Forschungspraktikum) WS oder SS	P	6	6
Seminar zu den Praktika Organische Synthesemethoden WS	S	2	1
Praktikum Kombinatorische Chemie SS	P	2	2
Seminar zum Praktikum Kombinatorische Chemie SS	S	2	1

Modul "Organische Chemie - Begleitung der Masterarbeit":

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Methodenkurs zur Masterarbeit WS oder SS	P	10	10
Arbeitsgruppenseminar WS und SS	S	3	3
Vorlesung Organische Chemie (Reihe A, B oder C) WS oder SS	V	2	2 b

Modul "Organische Chemie - 1. Nebenfach":

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Vorlesung Organische Chemie (Reihe A, B oder C) WS	V	2	2 b
Vorlesung Organische Chemie (Reihe A, B oder C) WS	V	2	2 b
Vorlesung Organische Chemie (Reihe A, B oder C) SS	V	2	2 b
Vorlesung Organische Chemie (Reihe A, B oder C) SS	V	2	2 b
Vorlesung Organische Chemie (Reihe A, B oder C) SS	V	2	2 b
Praktikum Organische Synthesemethoden I WS	P	6	6
Seminar zu den Praktika Organische Synthesemethoden WS	S	2	1
Praktikum Kombinatorische Chemie WS	P	2	2
Seminar zum Praktikum Kombinatorische Chemie SS	S	2	1

Modul "Organische Chemie - 2. Nebenfach":

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Vorlesung Organische Chemie (Reihe A, B oder C) WS	V	2	2 b
Vorlesung Organische Chemie (Reihe A, B oder C) WS	V	2	2 b
Vorlesung Organische Chemie (Reihe A, B oder C) SS	V	2	2 b
Vorlesung Organische Chemie (Reihe A, B oder C) SS	V	2	2 b
Praktikum Organische Synthesemethoden I WS	P	6	6
Seminar zu den Praktika Organische Synthesemethoden WS	S	2	1

Modul "Analytische Chemie - Hauptfach"

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Analytische Chemie III	V	4	4b
Biosensorik & Screening	V/S	3 + 1	4b
Physikal. Methoden der Biochemie & -analytik	V	2	4b
Radioanalytik / Umweltanalytik	V	4	4b
Praktikum Analytische Chemie III	P/S	6 + 1	6
Forschungspraktikum	P	5	5

Modul "Analytische Chemie - Begleitung der Masterarbeit":

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Methodenkurs zur Masterarbeit WS oder SS	P	10	10
Arbeitsgruppenseminar WS und SS	S	3	3
Vorlesung WS oder SS	V	2	2 b

Modul "Analytische Chemie - 1. Nebenfach"

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Analytische Chemie III	V	4	4b
Biosensorik & Screening	V/S	3 + 1	4b

Physikal. Methoden der Biochemie & -analytik	V	2	4b
Radioanalytik / Umweltanalytik	V	4	4b
Praktikum Analytische Chemie III	P/S	6 + 1	6

Modul "Analytische Chemie - 2. Nebenfach"

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Analytische Chemie III	V	4	4b
Biosensorik & Screening	V/S	3 + 1	4b
Physikal. Methoden der Biochemie & -analytik	V	2	2b
Praktikum Analytische Chemie III	P/S	5 + 1	5

Modul "Physikalische Chemie - Hauptfach (Modell 1)":

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Vorlesung Physikalische Chemie WS oder SS	V	4	5 b
Vorlesung Physikalische Chemie WS oder SS	V	4	5 b
Vorlesung Physikalische Chemie WS oder SS	V	4	5 b
Kurspraktikum Physikalische Chemie SS	P	4	5
Projektpraktikum WS oder SS	P	4	5

Modul "Physikalische Chemie - Hauptfach (Modell 2)":

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Vorlesung Physikalische Chemie WS oder SS	V	4	5 b
Vorlesung Physikalische Chemie WS oder SS	V	4	5 b
Projektpraktikum WS oder SS	P	4	5
Projektpraktikum WS oder SS	P	4	5
Kurspraktikum Physikalische Chemie SS	P	4	5

Modul "Physikalische Chemie - Begleitung der Masterarbeit":

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Methodenkurs zur Masterarbeit WS oder SS	P	8	8
Arbeitsgruppenseminar WS und SS	S	3	3
Physikalische Chemie Spezielle Themen WS oder SS	V	4	5 b

Modul "Physikalische Chemie - 1. Nebenfach":

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Vorlesung Physikalische Chemie WS oder SS	V	4	5 b
Vorlesung Physikalische Chemie WS oder SS	V	4	5 b
Projektpraktikum WS oder SS	P	4	5
Kurspraktikum Physikalische Chemie SS	P	4	5

Modul "Physikalische Chemie - 2. Nebenfach (Modell 1)":

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Vorlesung Physikalische Chemie WS oder SS	V	4	5 b
Vorlesung Physikalische Chemie WS oder SS	V	4	5 b
Kurspraktikum Physikalische Chemie SS	P	4	5

Modul "Physikalische Chemie - 2. Nebenfach (Modell 2)":

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Vorlesung Physikalische Chemie WS oder SS	V	4	5 b
Projektpraktikum WS oder SS	P	4	5
Kurspraktikum Physikalische Chemie SS	P	4	5

Modul "Biochemie -1. Nebenfach"

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Biosensorik & Screening	V/S	3 + 1	4b
Praktikum Biochemisches Praktikum a)	P	10	10
Vorlesung Physikal. Methoden in der Biochemie & -analytik	V	2	2b
Praktikum Biosensorik & Screening	P	4	4

a) Das Praktikum wird als Block in der NWF III (Biologie) durchgeführt.

Modul "Biochemie -2. Nebenfach"

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Biosensorik & Screening	V/S	3 + 1	4b
Praktikum Biochemisches Praktikum a)	P	10	10
Vorlesung Physikal. Methoden in der Biochemie & -analytik	V	2	2b

a) Das Praktikum wird als Block in der NWF III (Biologie) durchgeführt.

Modul "Theoretische Chemie -1. Nebenfach"

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Vorlesung Theoretische Chemie WS oder SS	V/Ü	3 + 1	5b
Vorlesung Theoretische Chemie WS oder SS	V/Ü	3 + 1	5b
Projektpraktikum WS oder SS	P	4	5
Kurspraktikum Theoretische Chemie SS	P	4	5

Modul "Theoretische Chemie -2. Nebenfach"

Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
Vorlesung Theoretische Chemie WS oder SS	V/Ü	3 + 1	5b
Vorlesung Theoretische Chemie WS oder SS	V/Ü	3 + 1	5b

Anlage 3 (zu § 5)

EIGNUNGSFESTSTELLUNGSVERFAHREN

1. 1Die Eignung eines Bewerbers für den Masterstudiengang Chemie wird vom Prüfungsausschuss nach den nachfolgenden Bestimmungen festgestellt. 2Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich jeweils einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt. 3Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 15. Juni, für das folgende Sommersemester bis zum 15. Januar zu stellen (Ausschlussfrist).

2. Dem Antrag sind beizufügen:

2.1 Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),

2.2 Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).

3. 1Der Prüfungsausschuss beurteilt die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen. 2Ist die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses nicht mindestens "gut" (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), setzt der Prüfungsausschuss drei Professoren für das Fach Chemie im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes als Prüfer für eine fachliche Eignungsprüfung fest. 3Die Prüfung wird als mündliche Kollegialprüfung durchgeführt. 4Prüfungsstoff sind die Inhalte des Bachelorstudiums Chemie (Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Analytische Chemie, Toxikologie, physikalische und mathematische Grundlagen der Chemie). 5Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. 6Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfer mehrheitlich feststellen, dass die Leistungen den Anforderungen des Masterstudiengangs Chemie entsprechen. 7Der Prüfungsausschuss gründet seine Entscheidung auf die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und gegebenenfalls auf das Ergebnis der fachlichen Eignungsprüfung. 8Die Entscheidung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". 9Sie wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. 10Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4. 1Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Name des Bewerbers und Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, Ergebnis, Ort und Datum der Entscheidung. 2Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.

5. Das Eignungsfeststellungsverfahren kann nicht wiederholt werden.